

## B e k a n n t m a c h u n g

Am **Mittwoch, 9. Juli 2025** findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, eine Sitzung des Rates der Stadt Balve statt.

### Tagesordnung:

#### **A - Öffentliche Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Balve
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Kommunale Wärmeplanung (KWP) USB 6/2025
5. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve USB 9/2025
6. Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-" BA 1/2025
7. Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof" BA 2/2025
8. Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-" BA 3/2025
9. Mitteilungen

## **B - Nichtöffentliche Teil**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Personalangelegenheit
3. Mitteilungen

RAT 16/2025

H. Mühling  
Bürgermeister

<b>Beschlussvorlage Nr. USB 6/2025</b>
--

Zuständig: Bürgermeister  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Herr Mühling

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt: A 5

**Kommunale Wärmeplanung (KWP)**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	24.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 15 04 02

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Balve die Durchführung der Erstaufstellung der kommunalen Wärmeplanung.

## **Sachdarstellung:**

Gesetzliche Grundlage für die Kommunale Wärmeplanung bildet das Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung (LWPG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2024. Die rechtliche Rahmenbedingung und die verpflichtende Durchführung der KWP bildet das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) der Bundesrepublik Deutschland vom 10.12.2023.

Gem. § 13 Absatz 1 Nr. 1 WPG hat die planungsverantwortliche Stelle den Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung zu fassen.

Planungsverantwortliche Stellen sind gem. § 2 Absatz 1 LWPG die Gemeinden, konkret für unser Stadtgebiet die Stadt Balve.

Die Erstaufstellung der kommunalen Wärmeplanung muss bis spätestens 30.06.2028 abgeschlossen sein. Zieljahr für den Abschluss der umzusetzenden Maßnahmen ist das Jahr 2045.

Gem. § 8 Absatz 2 LWPG erhalten die Gemeinden für die Erstaufstellung der Wärmepläne einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 165.000 € zzgl. 1,36 Euro je Einwohner.

Die Zahlung des Belastungsausgleiches erfolgte bereits in zwei Tranchen im Dezember 2024 und Januar 2025. Die Belastungen für die Fortschreibung sind dabei ebenfalls konnexitätsrelevant.

Laut Gesetzgeber sollen durch diese Regelungen keine finanziellen Belastungen auf die Stadt Balve zukommen.

Ich werde in der Sitzung weitere Erläuterungen zu dem Planungsprozess geben.

H. Mühling

<b>Beschlussvorlage Nr. USB 9/2025</b>
--

Zuständig: Fachbereich 4  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Frau Ohly, Frau Griese

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt: A 6

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	24.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve.

## Sachdarstellung:

Am 14.12.2011 hat der Rat der Stadt Balve die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern (folgend OBVO) beschlossen. Seither blieb die Verordnung unverändert in Kraft.

Gem. § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW ist das Verbrennen im Freien grundsätzlich untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ausnahmen hiervon können von den Gemeinden im Rahmen einer Ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt werden. Für das Abbrennen von Osterfeuern hat die Stadt Balve 2011 von dieser Regelung Gebrauch gemacht und die OBVO erlassen.

Diese OBVO regelt u. a. die Aufsichtspflicht während des Abbrennens eines Osterfeuers sowie einzuhaltende Abstände zu baulichen und infrastrukturellen Anlagen. Aufgrund geänderter rechtlicher Vorschriften aus dem Landeswaldgesetz sowie der klimatischen Veränderungen soll die OBVO geändert werden.

Die klimatischen Veränderungen bergen nicht per se eine erhöhte Gefahr durch das Abbrennen von Osterfeuern. Bei extremer Trockenheit muss ohnehin im Rahmen der Gefahrenabwehr kurzfristig entschieden werden, ob ein Osterfeuer abgebrannt werden darf. Dennoch wird es für angebracht gehalten, zum Schutze der Vegetation Schutzabstände auch zu einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch in die Verordnung aufzunehmen. So wird das Risiko eines Brandes durch Funkenflug verringert. Abstände zu Waldflächen sind durch § 47 Abs. 1 Satz 1 LFoG (Landesforstgesetz) vorgegeben und betragen 100 Meter. Ebenfalls aufgenommen werden soll ein Schutzabstand von 10 m zu stehenden und fließenden Gewässern. Dadurch soll ein Schmutzeintrag ausgehend vom Osterfeuer in das Gewässer vermieden werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die OBVO entsprechend der folgenden Übersicht zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Genehmigungspflicht</b></p> <p>Das Abbrennen eines Osterfeuers ist vom Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Karsamstag schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Genehmigungspflicht</b></p> <p>Das Abbrennen eines Osterfeuers ist vom Veranstalter spätestens <b>drei Wochen</b> vor <b>Karfreitag</b> textlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:</p> <p><b>4.) einen Lageplan mit Darstellung der Örtlichkeit.</b></p>

### § 3

#### Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- 2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu Wohngebäuden ein Abstand von 50 m, zu sonstigen baulichen Anlagen ein Abstand von 25 m, von öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m und von befestigten Wirtschaftswegen ein Abstand von 10 m eingehalten wird. Wird das Osterfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,6 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

### § 3

#### Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- 2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr müssen Osterfeuer folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 50 m zu Wohngebäuden,
- b) 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen, einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- c) 25 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen und
- e) 100 m zu Waldflächen und Naturschutzgebieten,
- f) 10 m zu stehendem oder fließendem Gewässer.

Wird das Osterfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,6 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt.

Hubertus Mühling

Sven Rothauge  
Fachbereichsleiter

- 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve**

**1. Änderungsverordnung**  
**zur Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve vom**  
**XX.XX.2025**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155), der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV.NRW.S. 1184), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602 / BGBl. III / FNA 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234), wird von der Stadt Balve als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Balve vom XX.XX.2025 für das Gebiet der Stadt Balve folgende Änderungsverordnung erlassen:

**Artikel 1**

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist vom Veranstalter spätestens drei Wochen vor Karfreitag textlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

- 1.) Angaben zum Datum, Ort und Dauer des Osterfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- 2.) Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie eines Ansprechpartners,
- 3.) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer von einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson,
- 4.) einen Lageplan mit Darstellung der Örtlichkeit.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr müssen Osterfeuer folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 50 m zu Wohngebäuden,
- b) 25m zu sonstigen baulichen Anlagen, einzelnstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- c) 25 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen und
- e) 100 m zu Waldflächen und Naturschutzgebieten,
- f) 10 m zu stehendem oder fließendem Gewässer.

Wird das Osterfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,6 km von Landeplätzen

und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

## **Artikel 2**

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den

Hubertus Mühling  
Bürgermeister

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Nr. BA 1/2025</b>
---

Zuständig: Fachbereich 5  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Herr Sprenger

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-"**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Betriebsausschuss	26.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die beigefügte Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-".

## **Sachdarstellung:**

Die bislang gültige Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Abwasserbeseitigung-" datiert in ihrer Grundform vom 13.12.2006. In der Zwischenzeit haben sich die rechtlichen Grundlagen für Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bedingt durch Rechtsprechung und die Änderung von landesrechtlichen Regelungen geändert. Diesen Änderungen trägt die zuletzt im Jahr 2024 vom Städte- und Gemeindebund neu herausgegebene Mustersatzung für Eigenbetriebe Rechnung.

An dieser Mustersatzung orientiert sich auch der vorliegende Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Abwasserbeseitigung-" ganz überwiegend. Im Vergleich zur bislang gültigen Betriebssatzung sind neben der Anpassung von finanziellen Schwellwerten lediglich zwei Änderungen wesentlich:

In § 3 Abs. 2 und Abs. 5 wird nun ausdrücklich geregelt, dass die Betriebsleitung ermächtigt ist, für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Verträge der laufenden Verwaltung abzuschließen, sowie Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide und Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen. In der Praxis ist dies bereits so gehandhabt worden. Aufgrund ergangener Rechtsprechung ist es jedoch empfehlenswert, diese Befugnis in Abgrenzung zu den Befugnissen des Bürgermeisters ausdrücklich auf die Betriebsleitung übergehen zu lassen, um Prozessrisiken insbesondere bei erlassenen Verwaltungsakten zu minimieren.

Durch das 3. NKFVG vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) ist § 25 EigVO, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen. Hintergrund ist unter anderem, dass die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil der nicht finanziellen Erklärungen des Lageberichts sein wird. Das Entfallen der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts in § 14 der Betriebssatzung schafft die Voraussetzung, um den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht nachkommen zu müssen. Die stetig anwachsenden inhaltlichen Vorgaben für Lageberichte erfüllen zu müssen, würde ansonsten einen enormen bürokratischen Aufwand für die Stadtwerke nach sich ziehen. Wichtige Erläuterungen und Kennzahlen, welche bisher im Lagebericht dargestellt wurden, sollen zukünftig im Anhang oder in weiteren freiwilligen Erläuterungsdokumenten bereitgestellt werden.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

**Betriebssatzung  
der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
"Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-"  
vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-".

**§ 2**

**Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt Balve obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- und -Betrieb Bauhof- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.
- 2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis- Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pachtverträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dauerhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung

entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.

- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- 5) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.
- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- 1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

- 3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich angegeben.

## **§ 9**

### **Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb Abwasserbeseitigung– beträgt 500.000,00 Euro.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem

Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Abwasserbeseitigung" vom 13.12.2006 außer Kraft.

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Nr. BA 2/2025</b>
---

Zuständig: Fachbereich 5  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Herr Sprenger

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof"**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Betriebsausschuss	26.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die beigefügte Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof-".

## Sachdarstellung:

Die bislang gültige Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve – Betrieb Bauhof-" datiert in ihrer Grundform vom 13.12.2006. In der Zwischenzeit haben sich die rechtlichen Grundlagen für Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bedingt durch Rechtsprechung und die Änderung von landesrechtlichen Regelungen geändert. Diesen Änderungen trägt die zuletzt im Jahr 2024 vom Städte- und Gemeindebund neu herausgegebene Mustersatzung für Eigenbetriebe Rechnung.

An dieser Mustersatzung orientiert sich auch der vorliegende Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-" ganz überwiegend. Im Vergleich zur bislang gültigen Betriebssatzung sind neben der Anpassung von finanziellen Schwellwerten lediglich zwei Änderungen wesentlich:

In § 3 Abs. 2 wird nun ausdrücklich geregelt, dass die Betriebsleitung ermächtigt ist, für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Verträge der laufenden Verwaltung abzuschließen. In der Praxis ist dies bereits so gehandhabt worden. Aufgrund ergangener Rechtsprechung ist es jedoch empfehlenswert, diese Befugnis in Abgrenzung zu den Befugnissen des Bürgermeisters ausdrücklich auf die Betriebsleitung übergehen zu lassen, um Prozessrisiken zu minimieren.

Durch das 3. NKFVG vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) ist § 25 EigVO, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen. Hintergrund ist unter anderem, dass die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil der nicht finanziellen Erklärungen des Lageberichts sein wird. Das Entfallen der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts in § 14 der Betriebssatzung schafft die Voraussetzung, um den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht nachkommen zu müssen. Die stetig anwachsenden inhaltlichen Vorgaben für Lageberichte erfüllen zu müssen, würde ansonsten einen enormen bürokratischen Aufwand für die Stadtwerke nach sich ziehen. Wichtige Erläuterungen und Kennzahlen, welche bisher im Lagebericht dargestellt wurden, sollen zukünftig im Anhang oder in weiteren freiwilligen Erläuterungsdokumenten bereitgestellt werden.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

1 ENTWURF Neufassung Betriebssatzung Bauhof

**Betriebssatzung  
der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
"Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-"  
vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-".

**§ 2**

**Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Straßen, Wege, Plätze, Gewässer und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Unterhaltung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen und Dorfplätze
  - b) Unterhaltung der Grünanlagen (Beete, Böschungen, Rasenflächen) im Umfeld von städtischen Gebäuden
  - c) Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze
  - d) Unterhaltung von öffentlichen Gewässern
  - e) Unterhaltung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze inklusiv Pflege des Straßen- und Wegebegleitenden Grünstreifens, sowie Reinigung und Winterdienst nach der Straßenreinigungssatzung
  - f) Reinigung und Winterdienst für die Bundes-, Land- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Balve
  - g) Unterhaltung von Verkehrssicherungsanlagen, sowie Durchführung von Straßenbeschilderungsmaßnahmen auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
  - h) Abfallentsorgung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit diese nicht durch den Zweckverband für Abfallbeseitigung durchgeführt wird
  - i) Unterhaltung der städtischen Friedhöfe mit Ausnahme der aufstehenden Gebäude (Kapelle, Leichenhalle)
  - j) Unterhaltung der Sport- und Bolzplätze
  - k) Unterhaltung der städtischen Ruhebänke im Stadtgebiet
  - l) Unterhaltung von sonstigen öffentlichen Anlagen, wie Maibäume, Wahltafeln, Ehrenmäler, Springbrunnen und Wasserspiele.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke

Balve -Betrieb Wasserversorgung- und -Betrieb Abwasserbeseitigung- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.

- 2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Betriebserweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis- Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pachtverträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dauerhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.

- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- 1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- 3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich angegeben.

## **§ 9 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb Bauhof- beträgt 90.000,00 Euro.

- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Bauhof" vom 13.12.2006 außer Kraft.

<b>Beschlussvorlage Nr. BA 3/2025</b>
---

Zuständig: Fachbereich 5  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Herr Sprenger

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb  
"Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-"**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Betriebsausschuss	26.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die beigefügte Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-".

## **Sachdarstellung:**

Die bislang gültige Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-" datiert in ihrer Grundform vom 13.12.2006. In der Zwischenzeit haben sich die rechtlichen Grundlagen für Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bedingt durch Rechtsprechung und die Änderung von landesrechtlichen Regelungen geändert. Diesen Änderungen trägt die zuletzt im Jahr 2024 vom Städte- und Gemeindebund neu herausgegebene Mustersatzung für Eigenbetriebe Rechnung.

An dieser Mustersatzung orientiert sich auch der vorliegende Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-" ganz überwiegend. Im Vergleich zur bislang gültigen Betriebssatzung sind neben der Anpassung von finanziellen Schwellwerten lediglich zwei Änderungen wesentlich:

In § 3 Abs. 2 und Abs. 5 wird nun ausdrücklich geregelt, dass die Betriebsleitung ermächtigt ist, für den Eigenbetrieb Verträge der laufenden Verwaltung abzuschließen, sowie Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide und Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen. In der Praxis ist dies bereits so gehandhabt worden. Aufgrund ergangener Rechtsprechung ist es jedoch empfehlenswert, diese Befugnis in Abgrenzung zu den Befugnissen des Bürgermeisters ausdrücklich auf die Betriebsleitung übergehen zu lassen, um Prozessrisiken insbesondere bei erlassenen Verwaltungsakten zu minimieren.

Durch das 3. NKFVG vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) ist § 25 EigVO, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen. Hintergrund ist unter anderem, dass die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil der nicht finanziellen Erklärungen des Lageberichts sein wird. Das Entfallen der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts in § 14 der Betriebssatzung schafft die Voraussetzung, um den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht nachkommen zu müssen. Die stetig anwachsenden inhaltlichen Vorgaben für Lageberichte erfüllen zu müssen, würde ansonsten einen enormen bürokratischen Aufwand für die Stadtwerke nach sich ziehen. Wichtige Erläuterungen und Kennzahlen, welche bisher im Lagebericht dargestellt wurden, sollen zukünftig im Anhang oder in weiteren freiwilligen Erläuterungsdokumenten bereitgestellt werden.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

1 ENTWURF Neufassung Betriebssatzung Wasserversorgung

**Betriebssatzung  
der Stadt Balve für den Eigenbetrieb  
"Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-"  
vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1  
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-".

**§ 2  
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- 1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Sicherstellung der Wasserversorgung im Stadtgebiet Balve und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

**§ 3  
Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung- und -Betrieb Bauhof- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.
- 2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis- Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pachtverträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dauerhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.

- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- 5) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, für den Eigenbetrieb Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.
- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen des Eigenbetriebes für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- 1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

- 3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- 1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb Wasserversorgung- beträgt 664.000,00 Euro.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Wasserversorgung" vom 13.12.2006 außer Kraft.